

Nr. 239. Ministerialverordnung, die Aufhebung des Schutzegebens für den ganzen Umfang der Fürstlich Reußischen Lande J. L. Febr., vom 9. Juni 1849. (Publizirt im Ruß- und Verordnungsblatte Nr. 24.)

Nach Artikel 8. §. 35. der deutschen Grundrechte sollen ohne Entschädigung aufgehoben sein alle, aus dem gaus- und schutzherrlichen Verbands fließenden persönlichen Leistungen.

Zu diesen gehört insonderheit das sogenannte Schutzegeb, und nachdem dasselbe in dem Fürstenthume Gera und in der Pflege Saalburg bereits durch die Verordnungen vom 22. Juni und vom 4. August vor. Js. abgeschafft worden ist, so wird dessen Erhebung nunmehr auch für die Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf auf Grund obiger Reichsgefeßlichen Bestimmung hierdurch noch besonders außer Anwendung gesetzt.

Gera, am 9. Juni 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium daselbst.
von Bretschneider.

Schlid.